



Geschäftsordnung

der

Bezirksversammlung Altona

und

ihrer Ausschüsse

XIX. Wahlperiode

Stand 27.10.2011

<u>I. Bezirksversammlung</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Konstituierung, Vorsitz und Präsidium	2
§ 2 Einberufung	2
§ 3 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung	2
§ 4 Sitzungsverlauf	4
§ 5 Abstimmung, Wahlen	5
§ 6 Ordnungsbestimmungen	5
§ 7 Öffentliche Fragestunde	6
§ 8 Aktuelle Stunde	6
§ 9 Niederschrift	7
§ 10 Eingaben an die Bezirksversammlung	7
§ 11 Klassische Sondermittel der Bezirksversammlung	8
<u>II. Ausschüsse</u>	
§ 12 Ausschusssmitgliedschaft, Vertretung	9
§ 13 Sitzungstermine	9
§ 14 Einladung, Tagesordnung	10
§ 15 Beratungsbedarf	11
§ 16 Eingaben	11
§ 17 Sprechersitzung	11
§ 18 Arbeitsgruppen	12
§ 19 Sitzungsende, Niederschrift	12
§ 20 Öffentliche Anhörung, Öffentliche Plandiskussion	12
<u>III. Schlussbestimmungen</u>	
§ 21 Erklärung der Mitglieder der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse	13
§ 22 Inkrafttreten	14
<u>Anhang</u>	
Anlage 1 Wahlbestimmungen für die Wahl des Bezirksamtsleiters	15
Anlage 2 Muster der Erklärung nach § 6 Absatz 2 BezVG	19

Gemäß § 12 Absatz 2 BezVG gibt sich die Bezirksversammlung Altona die folgende Geschäftsordnung, in der aus Gründen der besseren Verständlichkeit und des Gesamtumfangs auf die Nennung der weiblichen Bezeichnungsförm verzichtet wird.

I. Bezirksversammlung

§ 1 Konstituierung, Vorsitz und Präsidium

- (1) Zur ersten Sitzung in ihrer Amtszeit wird die Bezirksversammlung binnen sechs Wochen nach der Wahl durch das ihr am längsten angehörende und dazu bereite Mitglied einberufen. Es eröffnet die Sitzung, ruft die Namen der Mitglieder der Bezirksversammlung auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Nach der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende den Vorsitz sowie die Sitzungsleitung und weist die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten nach dem Bezirksverwaltungsgesetz, insbesondere auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, hin.
Im Anschluss erfolgt die Wahl der bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter (Präsidium) werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds findet eine Ersatzwahl statt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Bezirksversammlung gerecht und unparteiisch. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht in den während der Sitzung von der Bezirksversammlung genutzten Räumen und deren direkten Zugängen aus.
Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, eine Sitzung zu leiten, so leitet das der Bezirksversammlung am längsten angehörende und dazu bereite Mitglied die Sitzung.

§ 2 Einberufung

Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine Sondersitzung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.

§ 3 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aufgestellt und vom Hauptausschuss vierzehn Tage vor der Sitzung der Bezirksversammlung in vorläufiger Form festgelegt.

- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung oder einzelner Fraktionen, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und des Bezirksamtes, beantwortete Große Anfragen, Kleine Anfragen und Auskunftersuchen sowie Mitteilungen aufgenommen. Die Fraktionen unterrichten sich zeitnah gegenseitig über eingereichte Anträge. Anträge oder Beschlussempfehlungen, die in einer Sitzung der Bezirksversammlung abgelehnt worden sind, dürfen vor Ablauf einer Frist von vier Monaten nur auf Beschluss des Hauptausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diese Sperrfrist gilt nicht für Wahlen nach §§ 8, 30 und 34 BezVG sowie Beschlüsse nach § 31 BezVG.
Angekündigte Anträge sind spätestens zur Sitzung der der Bezirksversammlung vorausgehenden Sitzung des Ältestenrates/ Geschäftsordnungsausschusses vorzulegen.
- (3) Für jede Sitzung der Bezirksversammlung können die Fraktionen jeweils bis zu drei dringliche Anträge einreichen, die nachträglich - nach der Sitzung des Hauptausschusses - auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Die dringlichen Anträge sind spätestens zur Sitzung der der Bezirksversammlung vorausgehenden Sitzung des Ältestenrates/ Geschäftsordnungsausschusses vorzulegen. Gleiches gilt für Beschlussempfehlungen des Bezirksamtes. Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge sowie Anträge auf Ausschuss(-um)besetzungen können jederzeit vorgelegt werden. Erst nachträglich vorliegende Beschlussempfehlungen der Ausschüsse werden ohne gesonderten Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen.
- (4) Je Fraktion können maximal zwei Tagesordnungspunkte (Große Anfragen Auskunftersuchen, Anträge oder Beschlussempfehlungen von Ausschüssen), zur Debatte angemeldet werden.
Darüber hinaus können folgende Tagesordnungspunkte besprochen werden:
- Beschlussempfehlungen des Bezirksamtes und Erklärungen der Bezirksamtsleitung,
 - Haushalts- und Sondermittelberatungen,
 - Abschließende Beratungen von Bebauungsplanentwürfen und -änderungen
 - Anhörungsdrucksachen zu den in den §§ 26 und 28 BezVG genannten Sachverhalten.

In der Sitzung des Ältestenrates/ Geschäftsordnungsausschusses werden die Reihenfolge der Debattenpunkte und die dazugehörigen Redezeiten einvernehmlich so festgelegt, dass die Fraktionen reihum zum Zuge kommen. Die Debattenpunkte werden unmittelbar nach den lediglich zur Kenntnis zu nehmenden Anfragen und Auskunftersuchen in die Tagesordnung aufgenommen. Es folgen die nicht zur Besprechung vorgesehenen Anträge und Beschlussempfehlungen in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung, im Anschluss die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse.

- (5) Anträge auf nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden so rechtzeitig zuzuleiten, dass er diese noch vor Eintritt in die Tagesordnung den Mitgliedern der Bezirksversammlung mitteilen kann.

- (6) Die Einladung mit dem Entwurf der Tagesordnung sowie die bis dahin vorliegenden Drucksachen werden den Mitgliedern der Bezirksversammlung sieben Tage vor der Sitzung in Papierform übersandt und elektronisch zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch eines Mitglieds der Bezirksversammlung werden ihm die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (7) Die vollständige Tagesordnung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen ist ab sieben Tage vor der Sitzung im Internet zu veröffentlichen. Der Lokalpresse werden die Tagesordnung und die Debattendrucksachen zugeleitet.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung lässt der Vorsitzende bei Bedarf über die nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung abstimmen, die in jedem Einzelfall eines Mehrheitsbeschlusses der Bezirksversammlung bedarf. Vor Absetzung eines Tagesordnungspunktes durch Mehrheitsbeschluss ist der antragstellenden Fraktion die Möglichkeit einzuräumen, die Beratungsbedürftigkeit zu begründen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung finden bei Bedarf eine Öffentliche Fragestunde (§ 7) und auf Antrag eine Aktuelle Stunde (§ 8) statt.
- (3) Jede Fraktion hat das Recht, eigene Anträge einmalig zurückzustellen und für die folgende Sitzung erneut auf die Tagesordnung setzen zu lassen; dies muss dem Vorsitzenden spätestens beim Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitgeteilt werden.
- (4) Jeder Fraktion stehen die gemäß § 3 Absatz 4 festgelegten Redezeiten und zusätzlich zwei zweiminütige Redezeiten je Sitzung, die sie nach Bedarf beanspruchen können, zu (Jokerzeiten).
Wird der Bezirksamtsleitung auf Wunsch das Wort erteilt, gelten die zu diesem Tagesordnungspunkt vereinbarten Redezeiten der Fraktionen erneut in voller Länge.
- (5) Bei der Debatte erhält zunächst die Antrag stellende Fraktion das Wort. Weitere Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Zwischenfragen an die Redner sind zulässig. Fragestellung und Beantwortung werden nicht auf deren Redezeit angerechnet. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Bezirksversammlung die Beratung schließen, jedoch erst, nachdem alle Fraktionen mit einer Wortmeldung zur Sache berücksichtigt wurden.
- (6) Wünscht ein Mitglied des Präsidiums der Bezirksversammlung, sich an der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt zu beteiligen, kann es für diesen Tagesordnungspunkt nicht die Sitzungsleitung innehaben.
- (7) Zu Beratungsgegenständen können die Fraktionen Erklärungen abgeben. Sie sind dem Vorsitzenden während der Sitzung für die Niederschrift schriftlich zu überreichen.

Unmittelbar vor der Abstimmung wird auf Wunsch noch das Wort zu persönlichen Erklärungen erteilt. Die Redner dürfen hierbei nur zu Äußerungen, die in

der Aussprache in Bezug auf ihre Person vorgekommen sind, Stellung nehmen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Eine persönliche Erklärung kann auch nachträglich unter TOP 0 der darauffolgenden Sitzung der Bezirksversammlung abgegeben werden.

- (8) Dem Antrag einer Fraktion auf Sitzungsunterbrechung bis maximal 10 Minuten ist stattzugeben. Die Sitzung der Bezirksversammlung endet spätestens um 22.15 Uhr.
- (9) Ein Aufzeichnungsgerät darf nur zur Abfassung der Niederschrift über die Sitzung der Bezirksversammlung (§ 9) verwendet werden. Alle übrigen Aufzeichnungen sowie alle Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen sind rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen, der eine Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.

§ 5 Abstimmung, Wahlen

- (1) Der Vorsitzende legt Gegenstand und Reihenfolge der Abstimmung fest. Die Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge hat vor der Abstimmung über die ursprüngliche Vorlage zu erfolgen. Auf Antrag wird über alternative Anträge einzeln abgestimmt bzw. erfolgt eine ziffer- oder absatzweise Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Abgestimmt wird durch Handheben. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ist, außer bei Wahlen, namentlich abzustimmen. Vor einer namentlichen Abstimmung kann jedes Mitglied der Bezirksversammlung verlangen, dass die Stimmabgabe namentlich vermerkt wird.
- (3) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest. Erhebt sich nach der Abstimmung Widerspruch, bevor der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen bzw. die Sitzung geschlossen wurde, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (4) Bei Wahlen kann auf Antrag einer Fraktion mit Stimmzetteln abgestimmt werden, soweit dieses nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist. Für Wahlen nach § 34 Absatz 1 BezVG gelten die *Wahlbestimmungen für die Wahl des Bezirksamtsleiters* im Anhang (Anlage 1).

§ 6 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende kann jeden Redner, der sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er kann dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat oder der Redner sich nicht an die im Ältestenrat/ Geschäftsordnungsausschuss vereinbarte Redezeit hält.
- (2) Ein Mitglied der Bezirksversammlung, das die Ordnung stört, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Der zur Ordnung Gerufene kann eine sofortige Entscheidung der Bezirksversammlung über den Ordnungsruf verlangen. Die Bezirksversammlung entscheidet darüber ohne Beratung.

- (3) Nach dem dritten Ordnungsruf kann das Mitglied der Bezirksversammlung durch Beschluss der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und Zuhörer, die den Ordnungsruf nicht befolgen, von der Sitzung ausschließen. Bei anhaltender Ruhestörung kann der Vorsitzende die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.

§ 7 Öffentliche Fragestunde

- (1) Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksversammlung findet eine öffentliche Fragestunde statt, in der den Mitgliedern Fragen zum Gegenstand der Beratungen gestellt werden können. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein.
Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende ist befugt, die Fragestunde auf maximal 45 Minuten zu verlängern.
- (2) Die Fragen sind bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung anzuzeigen. Die Behandlung der Fragen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Die Fragen können von den Fragestellern mündlich vorgetragen werden.
- (3) Die Fragen sollen nach Möglichkeit unmittelbar von den Fraktionen beantwortet werden. Die Antwortzeit beträgt je Fragenkomplex maximal zwei Minuten je Fraktion. Nach der Beantwortung können maximal zwei Zusatzfragen gestellt werden, die von den Fraktionen kurz beantwortet werden. Fragen von Fragestellern, die nicht persönlich anwesend sind, sollen nicht beantwortet werden.
- (4) Fragen können zur weiteren Behandlung in einen Ausschuss überwiesen werden. Die Fragesteller werden zu den entsprechenden Ausschusssitzungen eingeladen und erhalten bei Bedarf eine schriftliche Antwort vom Ausschussvorsitzenden.

§ 8 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung findet nach der öffentlichen Fragestunde über ein Thema, das die Belange des Bezirks betrifft, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) statt. Die Anmeldung des Themas zur Aktuellen Stunde ist spätestens zur Sitzung der der Bezirksversammlung vorausgehenden Sitzung des Ältestenrates/ Geschäftssordnungsausschusses, frühestens jedoch fünf Wochen vor der Sitzung, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung einzureichen. Die Fraktionen unterrichten sich gegenseitig.
- (2) Bei mehreren angemeldeten Themen, erfolgt die Aussprache nach vorschlagender Fraktion in der für die jeweilige Sitzung der Bezirksversammlung zu Grunde liegenden Reihenfolge für die Debattenanmeldung.

- (3) Themen, die Inhalt zu besprechender Anträge sind, werden in der Aktuellen Stunde nicht behandelt. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.
- (4) Die Dauer der Aussprache beträgt höchstens 30 Minuten. Jede Fraktion hat davon ein gleich großes Redekontingent, das beliebig eingesetzt werden kann. Ein Mitglied der Bezirksversammlung darf höchstens zweimal zur selben Sache sprechen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. In diese sind Sitzungstag, -zeit und -ort, die Namen der Anwesenden, die behandelten Themen, Erklärungen gem. § 6 Absatz 5 BezVG, die Namen der Redner, die Ergebnisse zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Voten und Abstimmungsmotiven der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung aufzunehmen. Wer gegen einen Beschluss gestimmt oder sich seiner Stimme enthalten hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

Tagesordnungspunkte mit Erklärungen des Bezirksamtsleiters, der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung sowie persönliche Bemerkungen sind mit den Namen der Redner sowie deren Kernaussagen zu protokollieren.

Zur Öffentlichen Fragestunde (§ 7) werden die Fragesteller, die Fragen, die Redner sowie die Kernaussagen der Antworten, zur Aktuellen Stunde (§ 8) die Redner sowie deren Kernaussagen festgehalten.

- (2) Die Niederschrift ist von der Bezirksversammlung selbst zu genehmigen. Die Niederschrift der letzten Sitzung einer Wahlperiode wird von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden genehmigt.
- (3) Der Vorsitzende lässt die Sitzung der Bezirksversammlung auf Tonträger aufnehmen. Die Aufzeichnungen sind von der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung bis zur Genehmigung der Niederschrift durch die Bezirksversammlung aufzubewahren und auf Wunsch einzelnen Fraktionen und/ oder Mitgliedern der Bezirksversammlung in den Räumen der Geschäftsstelle zugänglich zu machen. Die Anfertigung von Wortprotokollen aus den Tonaufzeichnungen ist unzulässig.

§ 10 Eingaben an die Bezirksversammlung

- (1) Eingaben an die Bezirksversammlung werden vom Vorsitzenden zur Erörterung und Beratung entsprechend der Regelungen in § 16 an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Soweit Eingaben nicht Aufgaben des Bezirksamtes betreffen, kann der Vorsitzende diese mit der Bitte um Beantwortung auch an die zuständigen Stellen weiterleiten. In Zweifelsfällen befasst der Vorsitzende den Ältestenrat/ Geschäftsordnungsausschuss.
- (2) Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung teilt dem Petenten und nachrichtlich den Fraktionen mit, auf welchem weiteren Weg die Eingabe behandelt wird bzw. an welche Stellen sie weiter geleitet wurde.

§ 11 Klassische Sondermittel der Bezirksversammlung

- (1) Anträge auf klassische Sondermittel können die Fraktionen der Bezirksversammlung, der Hauptausschuss, die Fachausschüsse, das Bezirksamt sowie Einzelpersonen, Initiativen, Organisationen und Einrichtungen für die Durchführung bzw. Unterstützung kleinerer Maßnahmen und Projekte im Bezirk Altona stellen.
- (2) Die Bezirksversammlung beschließt auf Empfehlung des Haushalts- und Vergabeausschusses die Terminplanung sowie die Modalitäten und Kriterien der jährlichen Vergabe der klassischen Sondermittel.
- (3) Anträge von Einzelpersonen, Initiativen, Organisationen und Einrichtungen müssen eindeutige Angaben enthalten
 - a) über Zweckbestimmung,
 - b) Kosten der Maßnahme,
 - c) Eigenanteil,
 - d) ob, in welcher Höhe und bei wem für dieselbe oder ähnliche Zweckbestimmung weitere Anträge auf öffentliche Mittel gestellt wurden oder bereits bewilligt worden sind und
 - e) ob alle bisher bewilligten Mittel ordnungsgemäß abgerechnet worden sind.
- (4) Nach erfolgter Vorprüfung der Anträge durch das Bezirksamt werden die Antragsteller erforderlichenfalls aufgefordert, ergänzende Angaben und Belege nachzureichen oder ggf. notwendige Erklärungen abzugeben. Die Antragsteller haben mitzuteilen, wenn sie nachträglich weitere Anträge auf öffentliche Mittel stellen.

Die Anträge werden listenmäßig erfasst und können von den Mitgliedern der Bezirksversammlung und des Haushalts- und Vergabeausschusses bei Bedarf im Original im Amt eingesehen werden.

- (5) Der Haushalts- und Vergabeausschuss ordnet Anträge zur fachlichen Beratung einzelnen Fachausschüssen zu und legt die jeweils zur Verteilung zur Verfügung stehenden Höchstbeträge fest.

Den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse werden die zugeordneten Anträge vollständig mit allen Anlagen vorgelegt. Liegen die nach Absatz 4 geforderten Angaben bzw. Unterlagen bis zur Ausschussberatung nicht vor, ist über die Beratung des entsprechenden Antrages im Haushalts- und Vergabeausschuss gesondert zu beschließen.

Die Ergebnisse der Fachausschussberatungen werden im Haushalts- und Vergabeausschuss zusammengefasst und von diesem der Bezirksversammlung zur abschließenden Beschlussfassung zugeleitet.

- (6) Über die Verwendung eventueller Reste klassischer Sondermittel entscheidet die Bezirksversammlung auf Empfehlung des Haushalts- und Vergabeausschusses.

II. Ausschüsse

Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Bezirksversammlung sinngemäß, soweit in den §§ 12 – 20 sowie den nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Folgende Regelungen dieser Geschäftsordnung hinsichtlich der Besprechung von Tagesordnungspunkten gelten für die Ausschüsse nicht:

§ 3 Absätze 1 - 4, § 4 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6, Absatz 8 Satz 2, Absatz 9, §§ 7 – 9.

Die Ausschüsse sind befugt, auf Grundlage dieser Geschäftsordnung ergänzende Regelungen festzulegen.

Für den Jugendhilfeausschuss gelten ergänzend oder abweichend die Regelungen seiner Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschussmitgliedschaft, Vertretung

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie die ständigen Vertreter werden von den Fraktionen benannt und durch die Bezirksversammlung bestellt. Sie können auf Antrag der benennenden Fraktion jederzeit von der Bezirksversammlung abberufen werden.

Die Bestellung *anderer Einwohner des Bezirks* zu Mitgliedern der Fach-, Regional- oder Sonderausschüsse bzw. zu ständigen Vertretern erfolgt erst nach vollständiger Überprüfung aller erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 17 BezVG) durch die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung.

- (2) Mitglieder der Ausschüsse werden durch die von ihrer Fraktion für den gleichen Ausschuss benannten ständigen Vertreter vertreten. Soweit ständige Vertreter nicht oder in nicht ausreichender Zahl anwesend sind, können Ausschussmitglieder auch von Mitgliedern der Bezirksversammlung der gleichen Fraktion vertreten werden. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für noch nicht besetzte Ausschusssitze. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Jugendhilfeausschuss. Mitglieder des Hauptausschusses können sich durch andere Mitglieder der Bezirksversammlung der gleichen Fraktion vertreten lassen.

Weitere Mitglieder der Bezirksversammlung haben in Ausschusssitzungen jederzeit Rederecht.

§ 13 Sitzungstermine

Die Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden nach einem von der Bezirksversammlung oder dem Hauptausschuss festgelegten Sitzungsplan einberufen. Zur ersten Sitzung in der Wahlperiode wird der Ausschuss durch das der Bezirksversammlung am längsten angehörende und dazu bereite Ausschussmitglied einberufen. Anträge auf Sondersitzungen und Sitzungsverchiebungen sind an den Hauptausschuss, im Eilfall an den Ältestenrat/ Ge-

schäftsordnungsausschuss, zu richten. Nach Zustimmung aller Fraktionen kann der Vorsitzende Ausschusssitzungen ausfallen lassen. Alle Ausschussmitglieder sind hierüber rechtzeitig, der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung, zu informieren.

§ 14 Einladung, Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden festgesetzt. In sie werden aufgenommen:
- Von der Bezirksversammlung oder vom Vorsitzenden der Bezirksversammlung überwiesene Vorlagen,
 - Sachanträge von Ausschussmitgliedern oder Fraktionen,
 - auf Beschluss des Ausschusses oder Antrag einer Fraktion: Sachstandsberichte des Amtes, anderer Behörden oder Dritter,
 - auf Wunsch des Amtes: Beschlussempfehlungen, Mitteilungen und Sachstandsberichte des Amtes,
 - von anderen Ausschüssen zur Beteiligung überwiesene Angelegenheiten,
 - Eingaben an den Ausschuss (§ 16),
 - Verschiedenes.

In Ausschusssitzungen abgelehnte Anträge dürfen erst nach Ablauf einer Frist von vier Monaten wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt auch für Beschlussempfehlungen der Ausschüsse oder des Bezirksamtes sowie für Anträge Dritter.

Überweisungen von Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung und/oder Entscheidung an einen anderen Ausschuss bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, im Eilfall des Ältestenrates/ Geschäftsordnungsausschusses.

- (2) Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und allen bis dahin vorliegenden Sitzungsunterlagen werden den Ausschussmitgliedern, den ständigen Vertretern sowie dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung und allen Fraktionsvorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung in Papierform übersandt und elektronisch zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch eines Ausschussmitglieds oder ständigen Vertreters werden ihm die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die vollständige Tagesordnung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen ist ab sieben Tage vor der Sitzung im Internet zu veröffentlichen.

- (3) Zu Beginn jeder ordentlichen Ausschusssitzung findet eine öffentliche Fragestunde statt, in der den Ausschussmitgliedern Fragen zum Gegenstand der Beratungen gestellt werden können. Die Dauer der Fragestunde ist auf 15 Minuten begrenzt. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein und sind vor Sitzungsbeginn schriftlich oder zur Niederschrift beim vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. Sie sollen von den Fragestellern mündlich vorgetragen und nach Möglichkeit unmittelbar von den Fraktionen im Ausschuss beantwortet werden. Diese Regelungen gelten nicht für den Bauausschuss sowie den Ältestenrat/Geschäftsordnungsausschuss.

§ 15 Beratungsbedarf

Bei erstmaliger Vorstellung eines Beratungsgegenstandes in einem Ausschuss oder im Falle der erstmaligen Darstellung eines grundlegend neuen Sachverhaltes bei einem bereits früher vorgestellten Beratungsgegenstand ist den Fraktionen vor Beschlussfassung auf Wunsch einer Fraktion einmalig das Recht auf Beratung zu gewähren. In der Folge wird die Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt auf die nächste Ausschusssitzung vertagt. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Beratungsgegenstand aus der Bezirksversammlung oder aus einem anderen Ausschuss überwiesen oder zurück überwiesen wurde oder wenn der Hauptausschuss gemäß § 15 Absatz 3 BezVG stellvertretend für die Bezirksversammlung beschließen soll. Mit Zustimmung der übrigen Fraktionen kann eine längere Beratungsfrist gewährt werden.

§ 16 Eingaben

- (1) Eingaben, die direkt an den Ausschuss gerichtet sind oder die vom Vorsitzenden der Bezirksversammlung überwiesen wurden (§ 10), werden unmittelbar nach Eingang vom Ausschussvorsitzenden an die Fraktionssprecher weitergeleitet und zur Erörterung und Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt.
- (2) Der Ausschussvorsitzende kann ggf. notwendige Stellungnahmen des Bezirksamtes oder anderer Stellen einholen. Die Fraktionssprecher sind hierüber zu informieren. Der Ausschuss kann in seiner nächsten Sitzung die Einholung weiterer Stellungnahmen beschließen.
- (3) Der Petent erhält eine Eingangsbestätigung und soll zu der Ausschusssitzung, zu der alle notwendigen Stellungnahmen vorliegen, eingeladen werden.
- (4) Der Ausschussvorsitzende teilt dem Petenten bei Bedarf das Ergebnis der Ausschussberatung schriftlich mit. Bei überwiesenen Eingaben an die Bezirksversammlung wird das Beratungsergebnis unverzüglich auch dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung sowie den Fraktionen mitgeteilt.
- (5) Bei sich inhaltlich wiederholenden Eingaben teilt der Ausschussvorsitzende dem Petenten das entsprechende Beratungsergebnis zu diesem Thema schriftlich mit. Die Feststellung, ob sich eine Eingabe wiederholt, trifft der Ausschussvorsitzende einvernehmlich mit den Fraktionssprechern.

§ 17 Sprechersitzung

Die Ausschüsse können für den Fall einer notwendigen Beratung oder Beschlussfassung über einzelne Themen vor der nächsten regulären Ausschusssitzung den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zusammen mit den Fraktionssprechern ermächtigen, in einer Sprechersitzung Beschlüsse anstelle des Ausschusses zu fassen. Diese Beschlüsse müssen bei Anwesenheit aller Fraktionssprecher bzw. deren Vertreter einstimmig gefasst werden. Sie sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung schriftlich bekannt zu geben.

§ 18 Arbeitsgruppen

Zur fachlichen Vorbereitung umfangreicher Beratungsgegenstände oder Beschlüsse können die Ausschüsse befristet Arbeitsgruppen einsetzen, an deren Beratungen neben einzelnen Ausschussmitgliedern und ständigen Vertretern auch sonstige Mitglieder der Bezirksversammlung, Mitarbeiter des Bezirksamtes oder anderer Behörden sowie fachkundige Dritte teilnehmen können. Über den Kreis der Teilnehmer entscheidet der Ausschuss.

Arbeitsgruppen sprechen den Ausschüssen lediglich Empfehlungen aus. Sie sind nicht befugt, für die Ausschüsse Beschlüsse zu fassen.

§ 19 Sitzungsende, Niederschrift

- (1) Die Ausschusssitzungen enden spätestens um 21.00 Uhr. Eine Verlängerung bis 22.00 Uhr kann nur einvernehmlich zwischen den Fraktionen beschlossen werden.
- (2) Wird die Sitzung zur Abfassung der Niederschrift im Ausnahmefall auf Tonträger aufgezeichnet, ist dieses vor Eintritt in die Tagesordnung vom Ausschussvorsitzenden bekannt zu geben. Andere Aufzeichnungen sowie alle Foto-, Film-, oder Fernsehaufnahmen sind im Vorwege rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen, der über die Zulässigkeit im Benehmen mit den Fraktionssprechern entscheidet.
- (3) In die Sitzungsniederschrift sind aufzunehmen:
 - Sitzungstag, -zeit und -ort,
 - Namen der Anwesenden,
 - behandelte Themen,
 - Erklärungen gem. § 6 Absatz 5 BezVG,
 - Ergebnisse zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Ergebnisse von Abstimmungen mit den Voten und Abstimmungsmotiven der Fraktionen oder einzelner Ausschussmitglieder,
 - wesentliche Inhalte von Mitteilungen und Sachstandsberichten sowie der unter *Verschiedenes* angesprochenen Themen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift wird vom Vorsitzenden genehmigt und soll den Ausschussmitgliedern grundsätzlich zur nächsten, bei vierzehntägigem Sitzungsrhythmus zur übernächsten Sitzung, vorliegen.

§ 20 Öffentliche Anhörung, Öffentliche Plandiskussion

- (1) Die Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder die Pflicht, ein öffentliches Anhörverfahren (öffentliche Anhörung) durchzuführen. Der Hauptausschuss, im Eilfall der Ältestenrat/ Geschäftsordnungsausschuss, entscheidet über Zeit, Ort und finanziellen Rahmen auf Antrag des Ausschusses.
- (2) Zweck der öffentlichen Anhörung ist, die Bürger über anstehende Beratungsgegenstände und die bisher bekannten Lösungsmöglichkeiten sowie den

Stand der Erörterung im Ausschuss zu unterrichten und ihre Stellungnahme anzuhören.

- (3) Der Ausschussvorsitzende und die Sprecher der Fraktionen bereiten in Zusammenarbeit mit den Amtsvertretern und der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung die Anhörung vor. Der Vorsitzende hat Personen und Organisationen, auf deren Meinung bzw. Sachverstand Mitglieder des Ausschusses Wert legen, einzuladen. Zeit, Ort und Gegenstand der öffentlichen Anhörung werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die öffentliche Anhörung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er erläutert zu Beginn Zweck und Ablauf der Anhörung und gibt einen Überblick über den Beratungsgegenstand. Die Verwaltung gibt einen Sachstandsbericht. Fragen der anwesenden Bürger sind an den Vorsitzenden zu richten. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, den Bürgern Fragen zu stellen. Fragen einzelner Ausschussmitglieder an andere Ausschussmitglieder sind unzulässig. Gleiches gilt für rhetorische Fragen und solche, die eine bestimmte Meinungsäußerung hervorrufen sollen.

Abschließend haben die Sprecher der Fraktionen Gelegenheit zu einer zeitlich begrenzten Stellungnahme.

Das Anhörungsverfahren ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn der Vorsitzende die Aussprache schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.

- (5) In die Niederschrift über die öffentliche Anhörung sind aufzunehmen:
 - Tag, Zeit und Ort der Anhörung,
 - Namen der Anwesenden,
 - Beratungsgegenstand, Sachstandsbericht des Amtes sowie Fragen und Antworten in Kernaussagen.

Der Ausschuss wertet die öffentliche Anhörung in einer seiner nächsten Sitzungen anhand der Niederschrift aus.

- (6) Die Aufgabe, für Bezirkspläne Öffentliche Plandiskussionen nach § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen, überträgt die Bezirksversammlung dem Planungsausschuss (§ 1 Absatz 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz). Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Bei Öffentlichen Plandiskussionen sind grundsätzlich Tonbandaufzeichnungen und Fernsehaufnahmen zugelassen. Der Versammlung ist dieses im Vorwege bekannt zu geben.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Erklärung der Mitglieder der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse

Die nach § 6 Absatz 2 BezVG vorgeschriebene Erklärung ist von den Mitgliedern der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse vor ihrer ersten Sitzungsteilnahme dem jeweils Vorsitzenden nach dem anliegenden Muster schriftlich zur Kenntnis zu geben (Anlage 2).

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 27.10.2011 von der Bezirksversammlung beschlossen und tritt an diesem Tage in vorstehender Form in Kraft.

Anhang:

Anlage 1 Wahlbestimmungen für die Wahl des Bezirksamtsleiters

Anlage 2 Muster der Erklärung nach § 6 Absatz 2 BezVG

Anlage 1 Wahlbestimmungen für die Wahl des Bezirksamtsleiters

Gemäß § 12 Absatz 2 BezVG gibt sich die Bezirksversammlung Altona diese Wahlbestimmungen als Teil ihrer Geschäftsordnung vom 27.10.2011:

§ 1 Wahl

1. Die Bezirksversammlung Altona schlägt gem. § 34 Abs. 1 BezVG in öffentlicher Sitzung die Bezirksamtsleitung des Bezirkes Altona durch Wahl vor. Zur Nennung von Wahlvorschlägen berechtigt sind gem. § 34 Abs. 3 BezVG die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Die Bezirksversammlung wählt die Bezirksamtsleitung mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl. Demnach ist derjenige Vorschlag gewählt, der mindestens 26 Stimmen auf sich vereint. Das gilt auch für den Fall, dass die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleitung vor Beendigung seiner Amtszeit das Misstrauen dadurch ausspricht, dass sie einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum, § 34 Abs. 1 Satz 2 BezVG).

§ 2 Wahlhandlung

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden der Bezirksversammlung mit der Sammlung von Wahlvorschlägen eröffnet. Im unmittelbaren Anschluss daran leitet der Vorsitzende die Wahlhandlung ein. Eine vorherige Erörterung von Personalfragen ist ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für das konstruktive Misstrauensvotum nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BezVG.
2. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln.
3. Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden vom Vorsitzenden namentlich und in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung aufgerufen. Sie erhalten von ihm den Stimmzettel mit Wahlumschlag ausgehändigt und haben ihre Stimme in einer Wahlkabine mit Hilfe des dort liegenden Stiftes abzugeben und den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag in eine beim Präsidium aufgestellte, verschlossene Wahlurne einzuwerfen.

Der Name des Kandidaten bzw. die Namen der Kandidaten werden auf dem Stimmzettel vordruckt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen von jeweils „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ hinter dem bzw. den Kandidatennamen. Bei Wahlen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BezVG (Konstruktives Misstrauensvotum) wird der Stimmzettel um den Zusatz ergänzt, dass dem amtierenden oder gewählten Bezirksamtsleiter das Misstrauen ausgesprochen wird, indem zugleich der Kandidat bzw. einer der Kandidaten zum neuen Bezirksamtsleiter gewählt wird.

4. Nach Abschluss des Vorgangs nach Abs. 3 erklärt der Vorsitzende die Wahlhandlung für beendet.

§ 3 Wahlgänge

1. Erzielt im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, zu dem auch neue Wahlvorschläge zulässig sind. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung und wird hierbei die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erzielt ist der Tagesordnungspunkt „Wahl eines Bezirksamtsleiters“ auf die nächste ordentliche Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen.
2. Erzielt auch im zweiten Wahlgang kein Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Der dritte Wahlgang ist auf die beiden Wahlvorschläge beschränkt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben (Stichentscheid). Für den zweiten und dritten Wahlgang gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
3. Die Beschränkung des Absatzes 2 Satz 2 gilt nicht, wenn aufgrund von Stimmgleichheit mehr als zwei Wahlvorschläge für den Stichentscheid in Frage kommen. In diesem Falle ist der Wahlgang auf alle insoweit für den Stichentscheid in Frage kommenden Vorschläge beschränkt. Erzielt auch in diesem Wahlgang kein Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, der auf die beiden Wahlvorschläge beschränkt ist, die im vorherigen Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
4. Wird im dritten Wahlgang gemäß Absatz 2 oder in dem weiteren Wahlgang gemäß Absatz 3 von keinem Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt, ist der Tagesordnungspunkt „Wahl eines Bezirksamtsleiters“ auf die nächste ordentliche Sitzung der Bezirksversammlung zu vertagen. Dies gilt auch, wenn in dem weiteren Wahlgang gemäß Absatz 3 Satz 3 kein Wahlvorschlag die für die Wahl erforderliche Mehrheit erreicht.
5. Im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung der Bezirksversammlung gilt das Verfahren gemäß Absätzen 1 bis 4. Sollte auch in diesen Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, wird der Wahlvorgang beendet.
6. Nach der Beendigung des Wahlvorgangs findet eine (erneute) öffentliche Ausschreibung der Stelle des Bezirksamtsleiters statt, wenn nicht die Bezirksversammlung etwas anderes beschließt. Die Wahl des Bezirksamtsleiters soll spätestens nach drei Monaten erneut auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung gesetzt werden.
7. Zwischen den einzelnen Wahlgängen finden auf Antrag einer Fraktion jeweils Beratungspausen mit bis zu 30 Minuten Dauer statt.
8. Abweichend wird bei Wahlen nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BezVG (konstruktives Misstrauensvotum) in einer Sitzung der Bezirksversammlung nur in einem Wahlgang gewählt. Gegebenenfalls erforderliche weitere Wahlgänge können beliebig oft in den folgenden Sitzungen der Bezirksversammlung vorgenommen werden (ein Wahlgang je Sitzung).

§ 4 Zählkommission

1. Die Zählkommission setzt sich zusammen aus einem Präsidiumsmitglied, je einem Mitglied jeder Fraktion sowie zwei Mitarbeitern des Bezirksamts und zwei Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung.
Die Mitglieder der Zählkommission sind vor Eintritt in die Wahlhandlung gemäß § 2 bekannt zu geben.
2. Aufgabe der Zählkommission ist die Überwachung der Wahlgänge, das Auszählen der Stimmzettel und die Überprüfung der Gültigkeit von Stimmen.

§ 5 Auszählung, Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Beendigung des Wahlgangs öffnet die Zählkommission die Wahlurne und zählt die Stimmen aus.
2. Nach der Auszählung stellt die Zählkommission das Wahlergebnis zusammen und teilt es dem Vorsitzenden mit. Der Vorsitzende hat die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen sowie die Anzahl der Enthaltungen, der Nein-Stimmen und der ungültigen Stimmen der Bezirksversammlung mitzuteilen und stellt das Ergebnis fest. Auf Grundlage des Abstimmungsergebnisses verkündet er entweder die Wahl eines Bewerbers oder bestimmt das weitere Abstimmungsverfahren nach dieser Wahlordnung.
3. Die Stimmzettel eines Wahlgangs werden nach Feststellung des Wahlergebnisses in einem versiegelten Umschlag verschlossen und der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung zur Aufbewahrung übergeben. Die Stimmzettel sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 6 Ungültige Stimmen

1. Ungültig sind insbesondere Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.
2. Die Ungültigkeit einer Stimme ist durch die Zählkommission einvernehmlich festzustellen, wobei Feststellungen einzelner Kommissionsmitglieder, die von offensichtlich ungeeigneten Maßstäben geprägt sind, unberücksichtigt bleiben.
3. Soweit die Zählkommission keine einvernehmliche Feststellung nach Abs. 2 herbeiführen kann und die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der in Rede stehenden Stimme ausschlaggebend für die Wahl eines Vorschlags ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Eine Wiederholung zählt als derselbe Wahlgang.

§ 7 Schlussbestimmung

Bei Widersprüchen, Regelungslücken oder Auslegungsfragen dieser Wahlbestimmungen gelten folgende Regelungen in der Reihenfolge ihrer Nennung

- diese Wahlbestimmungen
- die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Altona
- die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft
- die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Erklärung
nach § 6 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz

- bitte leserlich ausfüllen -

Vor- und Familienname:

geboren am:

gegenwärtig ausgeübte berufliche Tätigkeit(en):

entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit(en) nicht im üblichen Rahmen der ausgeübten beruflichen Tätigkeit(en) liegen:

ehrenamtliche Tätigkeit(en):

Änderungen meiner oben gemachten Angaben werde ich unverzüglich der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung mitteilen.

Datum, Unterschrift



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona
www.bezirksversammlung-altona.hamburg.de